

CLEMENS GRABE*

*Hans Welzel – In den Jahren 1935-1938***

INHALTSVERZEICHNIS: 1. Einleitung. – 2. Biografie. – 3. „Die Volksgemeinschaft“. – 3.1. Gemeinschaftsgedanke. – 3.2. Rassenideologie. – 3.3. „Bluts- und Gesinnungsgemeinschaft“. – 4. „Naturalismus und Wertphilosophie“. – 4.1. Grundgedanke des Positivismus. – 4.2. Staatsbild des Positivismus. – 4.3. Verbrechenslehre bei von Liszt. – 4.4. Analyse. – 4.4.1. Rezension von Adami. – 4.4.2. Verständnis von Wissenschaft. – 4.4.3. Staatsbild von Welzel. – 4.4.4. „Klassen“- oder „Rassengemeinschaft“. – 4.4.5. Zusammenfassung. – 5. „Über die Ehre von Gemeinschaften“. – 5.1. christlicher und germanischer Ehrbegriff. – 5.2. Analyse. – 5.3. Zusammenfassung. – 6. „Über die Grundlagen der Staatsphilosophie Hegels“ und „Tradition und Neubau in der Strafrechtswissenschaft“. – 6.1. „Über die Grundlagen der Staatsphilosophie Hegels“. – 6.2. „Tradition und Neubau in der Strafrechtswissenschaft“. – 6.3. Analyse. – 6.4. Zusammenfassung. – 7. Fazit.

1. *Einleitung*

Der Strafrechtswissenschaftler und Rechtsphilosoph *Hans Welzel* gilt als einer der bedeutendsten Juristen der Nachkriegszeit¹. Diese Einordnung basiert nicht zuletzt auch auf der internationalen Rezeption² der „finalen Handlungslehre“, mit welcher der Name *Hans Welzel* maßgeblich verknüpft ist³. Das Prädikat des bedeutenden Nachkriegsjuristen lässt allerdings das Wirken während der NS-Diktatur außen vor und knüpft damit an die teils vertretene Auffassung an, *Welzel* sei bezüglich der NS-Ideologie unbedeutend und erst mit

* Der Autor ist Doktorand bei Prof. Dr. Sabine Swoboda am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht der Ruhr-Universität Bochum.

** *Contributo sottoposto positivamente al referaggio secondo le regole del single blind peer-review.*

¹ H. Stopp, *Hans Welzel und der Nationalsozialismus*, Tübingen, 2018, S. 17.

² K. Engisch, *Hans Welzel*, in ZStW 90 (1978), 1 (3).

³ MüKo-StGB/*Freund*, 2020, Vor §13 Rn. 10.

Ende der NS-Diktatur zu dem viel beachteten Wissenschaftler geworden⁴. Im Rahmen der Arbeit soll dieser Annahme nachgegangen und beleuchtet werden, inwiefern sich in den wissenschaftlichen Beiträgen von *Hans Welzel* in den von dem NS-Regime dominierten Zeiten anschlussfähiges oder gar nationalsozialistisches Gedankengut wiederfindet.

Letztlich soll zu den Positionen, die *Welzel* als NS-Strafrechtsideologen⁵, und denen, die ihn als Verfasser revolutionärer Schriften ansehen⁶, Stellung bezogen werden.

In der vorliegenden Seminararbeit wird zunächst die Biografie von *Welzel* konzipiert dargestellt (II.). Sodann wird der Begriff der „Volksgemeinschaft“ näher erläutert (III.), um daran anknüpfend *Welzels* Habilitationsschrift aus dem Jahre 1935 näher analysieren zu können (IV.). Abschließend wird auf die ideologiebelasteten Schriften aus den Jahren 1937 (V.) und 1938 (VI.) eingegangen.

2. Biografie

Hans Welzel wurde am 25.04.1904 in Artern geboren⁷. Nach dem Abitur begann *Welzel* 1923 in Jena das Jurastudium, welches er 1927 mit dem Referendarexamen abschloss⁸. Mit der Arbeit „Die Naturrechtslehre Pufendorfs“ wurde *Welzel* 1928 bei *Hans Albrecht Fischer* promoviert⁹. Nach der Promotion begann 1930 die Habilitation *Welzels* bei *Gottbold Bohne* an der Universität Köln, welche er 1935 mit der Habilitationsschrift „Naturalismus und Wertphilosophie“ beendete¹⁰. Ummantelt wird die Habilitationsschrift von dem Eintritt in die Hitlerjugend und dem Bund Nationalsozialistischer Juristen 1933 sowie dem Beitritt zur NSDAP zum 01. Mai 1937¹¹. Eine Lungentuberkulose führte 1939 zu einer Entpflichtung vom Kriegsdienst. *Welzel* war somit während des Zweiten Weltkriegs und des Entnazifizierungsverfahrens ununterbrochen seit 1936 als Professor an der Universität

⁴ H. J. Hirsch, *Zum 100. Geburtstag von Hans Welzel*, in ZStW 116 (2004), 1 (3).

⁵ I. Müller, *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München, 1987, S. 280.

⁶ H. J. Hirsch, *Zum 100. Geburtstag von Hans Welzel*, in ZStW 116 (2004), 1 (7).

⁷ O. Sticht, *Sachlogik als Naturrecht*, in A. Hollerbach, *Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Band 89*, Paderborn u.a., 2000, S. 17.

⁸ K. Engisch, *Hans Welzel*, in ZStW 90 (1978), 1.

⁹ G. Jakobs, *Hans Welzel*, in NJW 1997, 1186.

¹⁰ F. Loos, *Hans Welzel*, in JZ 2004, 1115.

¹¹ O. Sticht, *Sachlogik als Naturrecht*, in A. Hollerbach, *Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Band 89*, Paderborn u.a. 2000, S. 18 f.

Göttingen tätig¹². Wurde im Entnazifizierungsverfahren zunächst eine Einstufung *Welzels* als „Mitläufer“ vorgeschlagen, erfolgte im November 1948 nach Vorlage von Entlastungsmaterial die Zuordnung in die Kategorie „Entlastete“¹³. In Anbetracht der milden Handhabung der Entnazifizierungsverfahren kann diesem Umstand jedoch keine allzu große Bedeutung zukommen¹⁴. 1952 folgte *Welzel* einem Ruf an die Universität Bonn, an welcher er bis zu seiner Emeritierung 1972 blieb¹⁵.

Hans Welzel verstarb am 05.05.1977¹⁶.

3. Die „Volksgemeinschaft“

Um die Beiträge *Welzels* besser in Kontext setzen und demnach einordnen zu können, muss zunächst der in der nationalsozialistischen Weltanschauung bedeutende Begriff der „Volksgemeinschaft“ näher dargestellt werden. Hervorzuheben ist dabei, dass sich dieser Begriff aus zwei Leitgedanken zusammensetzte. Zum einen der Gemeinschaftsgedanke, zum anderen die Idee einer völkischen Gemeinschaft, einer Gemeinschaft, die letztlich durch rassische Merkmale definiert wurde¹⁷.

3.1 Gemeinschaftsgedanke

Wurde der Weimarer Reichsverfassung vorgeworfen, es handle sich bei dieser um einen Ausdruck liberalistisch-individualistischen Denkens, welche das Volk zu einer Nebensache erklärte¹⁸, war es zentrales Anliegen des Nationalsozialismus, die Gemeinschaft (über) zu betonen, sie in den Mittelpunkt des Rechts zu stellen¹⁹. Manifestiert wurde dies unter anderem durch die Parolen „Du bist nichts, dein Volk ist alles“ oder „Gemeinnutz vor

¹² H. Stopp, *Hans Welzel und der Nationalsozialismus*, Tübingen, 2018, S. 7.

¹³ H. Stopp, *Hans Welzel und der Nationalsozialismus*, Tübingen, 2018, S. 14.

¹⁴ J. Brandt, *Vergangenheitsbewältigung am LAG Hamm*, in NZA 2022, 1244 (1247).

¹⁵ F. Loos, *Hans Welzel*, in JZ 2004, 1115.

¹⁶ G. Stratenwerth, *Hans Welzel*, in JZ 1997, 530.

¹⁷ B. Rüthers, *Recht als Waffe des Unrechts – Juristische Instrumente im Dienst des NS-Rassenwahns*, in NJW 1988, 2825 (2831).

¹⁸ H. Göring, *Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft*, Hamburg, 1935, S. 5.

¹⁹ E. Wolf, *Das Rechtsideal des nationalsozialistischen Staates*, in ARSP 28, 348 (349).

Eigennutz”, welche zum „oberste(n) Gesetz des Nationalsozialismus”²⁰ erklärt wurden²¹. Dem Individuum wurden nicht kraft seines Menschseins Rechte und Pflichten zugestanden bzw. auferlegt, sondern nur in Bezug zu der übergeordneten Gemeinschaft²². Der Einzelne hatte sich vollständig gegenüber der Gemeinschaft unterzuordnen und hatte ausschließlich dem Volke zu dienen²³, was zu einer „totale(n) Inpflichtnahme jedes einzelnen”²⁴ führte.

3.2 Rassenideologie

Die Bedeutung der „Volksgemeinschaft” im Nationalsozialismus wurde nicht nur bezüglich der Unterordnung des Einzelnen gegenüber eben jener Gemeinschaft deutlich, sondern auch durch die Abgrenzung von anderen „Volksgemeinschaften”. Ein weiterer zentraler Aspekt der NS-Ideologie war demnach das Volksverständnis, die Frage, was eine „Volksgemeinschaft” auszeichnet²⁵.

Wesentlich war im Nationalsozialismus die Zugehörigkeit zur „arischen Rasse”, welche als „Blutsgemeinschaft” verstanden wurde²⁶.

Die „arische Rasse” wurde näher definiert als eine nordische bzw. germanische²⁷, wobei der Verweis auf die Germanen im Nationalsozialismus eine hervorgehobene Rolle spielte²⁸. Weitergehend wurde die „arische Rasse” nicht positiv, sondern ausgrenzend definiert. So hieß es in dem 25-Punkte-Programm der NSDAP (Punkt 4)²⁹: „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.” Juden wurden von den Nationalsozialisten demnach nicht als Glaubensgemeinschaft, sondern als

²⁰ G. Feder, *Der Deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage – Neue Wege in Staat, Finanz und Wirtschaft*, München, 1933, S. 13.

²¹ H. Holste, *Die Zerstörung des Rechtsstaates durch den Nationalsozialismus*, in JA 2009, 359 (362).

²² F. Konrad, *Die persönliche Freiheit im nationalsozialistischen Deutschen Reiche*, München, 1936, S. 31.

²³ Zentralbüro der DAF, *Der Nationalsozialismus und Du*, in Reichsorganisationsleiter der NSDAP, *Die DAF Schulung*, Berlin, 1939, S. 17.

²⁴ E. Forsthoff, *Der totale Staat*, Hamburg, 1933, S. 42.

²⁵ vgl. BVerfG, *Verbotsverfahren gegen die NPD*, in NJW 2017, 611 (805 ff.).

²⁶ H. Nicolai, *Grundlagen der kommenden Verfassung, Volk, Recht, Wirtschaft im Dritten Reich*, Berlin, 1933, S. 13.

²⁷ H. Günther, *Der Herren eigener Geist – Die Ideologie des Nationalsozialismus*, Moskau-Leningrad, 1935, S. 200.

²⁸ So sprach z.B. A. Hitler, *Mein Kampf*, 2022, S. 349, vom „germanische(n) Staat deutscher Nation”, <https://www.mein-kampf-edition.de/?page=band1%2Fp349.html> zuletzt abgerufen am 27.07.2023.

²⁹ zit. nach G. Feder, *Das Programm der N.S.D.A.P. und seine weltanschaulichen Grundlagen*, München 1933, S. 17.

den Ariern gegenüberstehende Rasse verstanden³⁰. Nach dem Gedanken der „Rassenhygiene“, der „Vermischung“ unterschiedlicher Völker wurde man, wenn man aufgrund der Rasse oder der Gesinnung nicht als Teil der „Volksgemeinschaft“ angesehen wurde, entmenschlicht und entrechtet³¹. Gesetzliche Verankerung erfuhr die „Rassenhygiene“ in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1933 sowie dem am 15. September 1935 erlassenen „Blutschutzgesetz“.

3.3 „Bluts- und Gesinnungsgemeinschaft“

Begründet wurde die Fixierung auf die „Volksgemeinschaft“ auch im Recht damit, in dieser „de(n) Träger der deutschen Rechtsidee“³² zu sehen. Das (deutsche) Volk galt als von Gott geschaffen und schicksalsverbunden³³. So führte Göring diesbezüglich aus, das Volk habe den Staat und der Staat das Recht erschaffen³⁴. Stellte das Volk den Ausgangspunkt des Rechts dar, erschien es den Nationalsozialisten nur folgerichtig, das Volk sodann auch in den Mittelpunkt des Rechts zu stellen. Daraus ergab sich neben der Unterordnung des Individuums nunmehr auch die Unterordnung des Rechts gegenüber dem Volk.

Dem Recht sollte kein eigenständiger Wert zugesprochen werden, es sollte ebenfalls vollumfänglich und ausschließlich dem Volke dienen³⁵. Auch hier postulierten die Nationalsozialisten ein untrennbares Abhängigkeitsverhältnis. Zwar war im Sinne der „Volksgemeinschaft“ als „Blutsgemeinschaft“ die Zugehörigkeit zur „arischen Rasse“ im Nationalsozialismus Grundvoraussetzung. Allein auf rassistische Merkmale abzustellen wurde jedoch abgelehnt, schließlich verstand sich die „Volks-“ auch als eine

³⁰ A. Hitler, *Mein Kampf*, 2022, S. 317, <https://www.mein-kampf-edition.de/?page=band1%2Fp317.html>, zuletzt abgerufen am 27.07.2023.

³¹ K. Ambos, *Nationalsozialistisches Strafrecht – Kontinuität und Radikalisierung*, in Susanne Beck, *Grundlagen des Strafrechts, Band 6*, Baden-Baden 2019, S. 34.

³² O. Koellreutter, *Der Deutsche Führerstaat*, Tübingen, 1934, S. 16.

³³ F. Schmidt, *Das Reich als Aufgabe*, Berlin, 1940, S. 68.

³⁴ H. Göring, *Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft*, Hamburg, 1935, S. 6.

³⁵ H. Nicolai, *Der Staat im Nationalsozialistischen Weltbild*, in C. Schaeffer, *Neugestaltung von Recht und Wirtschaft*, Leipzig, 1933, S. 22.

„Gesinnungsgemeinschaft“³⁶. So musste neben der Rasse noch die „richtige“ Gesinnung hinzukommen³⁷.

4. „Naturalismus und Wertphilosophie“

In der 1935 veröffentlichten Habilitationsschrift *Welzels* widmet sich dieser der Philosophie des Positivismus. Zunächst stellt er den Grundgedanken des Positivismus dar, aus welchem er dann dessen Staatsverständnis ableitet. *Welzel* konkretisiert dieses sodann anhand des Strafrechtlers *Franz von Liszt*.

4.1 Grundgedanke des Positivismus

Nach *Welzel* wurde der Positivismus zunächst als eine umfassende Ablehnung von jeglicher Einbeziehung von Metaphysik definiert³⁸. Metaphysik sei nach positivistischem Ansatz alles, was sich menschlicher Beobachtung entziehe³⁹. Im Positivismus gehe es demnach um die Erforschung von Tatsachen und ihren Zusammenhängen⁴⁰. Geprägt sei das Weltbild des Positivismus von einem Herrschafts- und Machtwillen einer aufstrebenden bürgerlichen Klasse⁴¹. Diese Klasse möchte sich die Natur und das gesellschaftliche und politische Leben untertan machen, es beherrschen können⁴². *Welzel* verweist auf technische Errungenschaften, die es dem Menschen ermöglicht hätten, die Natur gewissermaßen berechnen und demnach kontrollieren zu können⁴³. Eine solche Kontrolle könne aber nur durch Mittel erfolgen, die dem Menschen überhaupt zugänglich seien, die er „begreifen“ könne⁴⁴. Insofern stütze sich der positivistische Mensch auf mechanische Abläufe, auf Kausalvorgänge, die immer nach den gleichen Mustern ablaufen, da sie keinerlei Wertung in

³⁶ vgl. R. Ley, *Wir alle helfen dem Führer – Deutschland braucht jeden Deutschen*, München, 1937, S. 11.

³⁷ vgl. § 2 Abs. 1 Reichsbürgergesetz, zit. nach W. Stuckart/H. Globke, *Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung*, München u. Berlin, 1936, S. 31.

³⁸ H. Welzel, *Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht – Untersuchungen über die ideologischen Grundlagen der Strafrechtswissenschaft*, Mannheim u.a., 1935, S. 2.

³⁹ Ebd..

⁴⁰ Ebd..

⁴¹ H. Welzel, (Fn. 38), S.20.

⁴² Ebd..

⁴³ H. Welzel, (Fn. 38), S. 3.

⁴⁴ Ebd..

sich tragen und demnach alle gleich viel „wert“ seien⁴⁵. Es gebe in solchen Abläufen keinerlei Unterschiede in den einzelnen Gliedern der Kausalkette, jedes Glied führe gleichermaßen zu dem am Ende stehenden Ergebnis⁴⁶. Mechanische Abläufe seien demnach berechenbar und damit der Kontrolle des Menschen auch am besten zugänglich⁴⁷. Konnte diese Denkrichtung in Bezug auf Naturvorgänge große Erfolge feiern, sei es nur logisch, dass der positivistische Mensch die gleiche Denkweise auch bei kulturellem Leben anwenden wollte⁴⁸.

4.2 Staatsbild des Positivismus

Aus der Ablehnung jeglicher Metaphysik und damit auch von allem ideell-geistigem Gedankengut folge dann auch das positivistische Staatsverständnis, welches das Individuum in den Mittelpunkt stellen würde⁴⁹. Der „Volksgemeinschaft“ könne im Positivismus kein herausgehobener Wert zugesprochen werden, da es sich dabei um eine ideell-geistige Gemeinschaft handele, mit welcher der mechanische und demnach indifferent denkende Positivismus nichts anfangen könne⁵⁰.

Die Gesellschaft sei demnach nicht mehr als die bloße Ansammlung vieler Individuen, die sich durch intellektuelles Zusammenwirken und nicht durch „ein affektiv-moralisches Band“ auszeichnen würde⁵¹. Stehe das Individuum im Zentrum des Staatsverständnis, müsse diesem durch den Staat ermöglicht werden, sich frei bewegen zu können⁵². Dem Einzelnen müsse ein Freiheitsraum auch und vor allem gegenüber dem Staat eingeräumt werden, begrenzt lediglich durch die Freiheiten anderer Individuen⁵³. Insofern könne der Staat auch nicht lenkend in die Gesellschaft eingreifen, um Veränderungen herbeizuführen, schließlich liege diese Aufgabe im Machtbereich des Individuums⁵⁴. Der Staat diene „dem Schutz und

⁴⁵ H. Welzel, (Fn. 38), S. 4.

⁴⁶ H. Welzel, (Fn. 38), S. 3.

⁴⁷ H. Welzel, (Fn. 38), S. 5.

⁴⁸ H. Welzel, (Fn. 38), S. 4.

⁴⁹ H. Welzel, (Fn. 38), S. 13.

⁵⁰ H. Welzel, (Fn. 38), S. 9.

⁵¹ H. Welzel, (Fn. 38), S. 8.

⁵² H. Welzel, (Fn. 38), S. 21.

⁵³ Ebd..

⁵⁴ H. Welzel, (Fn. 38), S. 12 f..

der Entfaltung” des Einzelnen, sodass der letzte Wert, die Substanz, letztlich im und beim Individuum liege⁵⁵.

4.3 *Verbrechenslehre bei Franz von Liszt*

Welzel konkretisiert den Positivismus an der Person *Franz von Liszt*, welchen er für den Vertreter des Positivismus im Strafrecht hält⁵⁶. Dies zeige sich zunächst in dessen Staatsbild. Nach *von Liszt* habe sich die Strafgewalt zugunsten des Individuums zu beschränken, um diesem ein Mittel gegen „staatliche Allgewalt” und „die rücksichtslose Macht der Mehrheit” an die Hand zu geben⁵⁷. Auch verbleibe die Substanz des Rechts im Individuum⁵⁸. Zudem stelle sich der Handlungsbegriff bei *von Liszt* als positivistisch dar, indem die Willensursächlichkeit von dem Willensinhalt abgetrennt werde⁵⁹. Die Trennung führe zu der für den Positivismus typischen Wertfreiheit, welche Ausdruck einer „liberal-neutrale(n) Staatsidee” sei⁶⁰.

4.4 *Analyse*

4.4.1 *Rezension von Adami*

Betrachtet man die zu der Habilitationsschrift veröffentlichten Rezensionen⁶¹, sticht die von *Adami* heraus. Für *Adami* kann *Welzel* zur von den Nationalsozialisten angestrebten „Rechtserneuerung” wenig beitragen⁶². *Adami* wirft *Welzel* vor, sich mit überkommenen Denkschulen auseinanderzusetzen, die dem Nationalsozialismus nicht dienlich seien⁶³. Zudem sei die Sprache *Wetzels* zu zurückhaltend und gehoben, sie setze eine intellektuelle

⁵⁵ H. Welzel, (Fn. 38), S. 13.

⁵⁶ H. Welzel, (Fn. 38), S. 22.

⁵⁷ H. Welzel, (Fn. 38), S. 35.

⁵⁸ Ebd..

⁵⁹ H. Welzel, (Fn. 38), S. 64.

⁶⁰ H. Welzel, (Fn. 38), S. 53.

⁶¹ u.a. E. Mezger, Besprechung von Hans Welzel, Naturalismus und Wertphilosophie, in DJ 1935, 1394-1395; F. Schaffstein, Besprechung von Hans Welzel, Naturalismus und Wertphilosophie, in ZStW 56 (1937), 112-115.

⁶² F. W. Adami, Besprechung von Hans Welzel, Naturalismus und Wertphilosophie, in JW 1935, 2348.

⁶³ Ebd..

Hörerschaft voraus⁶⁴. So erklärt *Adami* die Habilitationsschrift Welzels zwar letztlich als für den Nationalsozialismus unbrauchbar⁶⁵.

Dies allein kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich in *Welzels* Habilitationsschrift „Naturalismus und Wertphilosophie“ grundlegende Ansätze nationalsozialistischen Gedankenguts wiederfinden.

4.4.2 *Verständnis von Wissenschaft*

Welzel teilt zunächst mit dem Nationalsozialismus die Ablehnung der positivistischen Wertfreiheit⁶⁶. Dieser Wertfreiheit setzt *Welzel* entgegen, man müsse vielmehr zu konkreten Wertungen gelangen, die sich aus der gesellschaftlich vorherrschenden Lebenssituation ergeben⁶⁷. Es zeigt indes nicht allein der zeitliche Kontext (1935), dass es sich bei diesen Wertungen um nationalsozialistische handelt. Die von den Nationalsozialisten propagierte Weltanschauung sollte umfänglich in jeden Lebensbereich getragen werden⁶⁸. Mit diesem „Totalitätsanspruch“ ging auch das Verständnis von der Wissenschaft als einer „politischen“ einher. Die Wissenschaft galt im Nationalsozialismus nicht voraussetzungslos und sollte eine subjektive sein⁶⁹. Gleichmaßen wie Individuum und Recht musste sich unter Preisgabe jeglicher Objektivität auch die Wissenschaft den Interessen der „Volksgemeinschaft“ hingeben⁷⁰. Insofern argumentiert *Welzel* im Sinne des Nationalsozialismus, wenn er entgegen dem „unpolitischen“ Positivismus plädiert, die Wissenschaft müsse eine politische sein, die sich mit „den konkreten Notwendigkeiten der historischen Situation“⁷¹ zu beschäftigen habe. Dabei wurden ebenjene Notwendigkeiten für *Welzel* durch den „Führerwillen“ definiert, welcher wiederum unmittelbar mit dem Gesetz gleichzusetzen sei⁷².

⁶⁴ Ebd..

⁶⁵ H. Stopp, *Hans Welzel und der Nationalsozialismus*, Tübingen, 2018, S. 26 f..

⁶⁶ M. Frommel, *Rechtsphilosophie in den Trümmern der Nachkriegszeit*, in JZ 2016, 913.

⁶⁷ H. Welzel, (Fn. 38), S. 57 f..

⁶⁸ U. Kalbhen, *Die NS- Rechtstheorie als Herrschaftsideologie*, Heidelberg, 1969, S. 55.

⁶⁹ K. Heisig, *Die politischen Grundlagen in Hitler Schriften, Reden und Gesprächen im Hinblick auf seine Auffassung von Staat und Recht*, Köln, 1935, S. 76.

⁷⁰ vgl. H. Glaser, *Das Dritte Reich – Anspruch und Wirklichkeit*, Freiburg im Breisgau, 1963, S. 110.

⁷¹ H. Welzel, (Fn. 38), S. 76.

⁷² Ebd..

4.4.3 *Staatsbild von Welzel*

Auch bezüglich des Staatsverständnisses befindet sich *Welzel* im Einklang mit der NS-Ideologie. Der nationalsozialistische Staat verstand sich als ein autoritärer Staat⁷³, der im Gegensatz zum individuumsbezogenen Positivismus die Volksgemeinschaft als zentralen Orientierungspunkt auswählte. Auch *Welzel* betont die Wichtigkeit der Volksgemeinschaft. War es dem Positivismus aufgrund seiner Wertindifferenz nicht möglich, die Volksgemeinschaft in den Mittelpunkt jeglichen Denkens zu stellen, gelang dies *Welzel* mittels Einbeziehung metaphysischer Wertungen. So führte *Welzel* aus, die Volksgemeinschaft sei als „ideell-geistiger Ganzheitsfaktor“ besagter zentraler Orientierungspunkt⁷⁴.

Bei *Welzel* kommt nicht dem Staat die Aufgabe zu, dem Einzelnen zu dienen, vielmehr habe der Einzelne dem Staat zu dienen. Daran anknüpfend erteilt *Welzel* auch dem Gedanken der Freiheitssphäre des Einzelnen gegenüber dem Staat eine Absage⁷⁵. Im Nationalsozialismus war es erklärtes Ziel, eine umfassende weltanschauliche Position in der Gesellschaft zu implementieren, was nicht gelingen konnte, wenn sich Staat und Individuum konträr gegenüberstehen.

Diente der Schutz des Einzelnen gegenüber dem Staat gerade durch den Staat nach *von Liszt* als „Bollwerk des Staatsbürgers“⁷⁶, war die Versagung dieses Schutzes durch *Welzel* ganz im Sinne des Nationalsozialismus, der den Dualismus bezüglich Volk und Staat im Sinne eines totalitären Staates auflösen wollte⁷⁷.

Stratenwerth führt bezüglich „Naturalismus und Wertphilosophie“ aus, *Welzel* würde die „konkreten Wertungen“ nur dahingehend konkretisieren, dass sie ihre Begründung in der Metaphysik finden⁷⁸.

⁷³ K. Marxen, *Der Kampf gegen das liberale Strafrecht*, Berlin, 1975, S. 171.

⁷⁴ H. Welzel, (Fn. 38), S. 9.

⁷⁵ vgl. H. Welzel, (Fn. 38), S. 13.

⁷⁶ s. Fn. 56.

⁷⁷ H. Nicolai, *Der Staat im Nationalsozialistischen Weltbild, Volk, Recht, Wirtschaft im Dritten Reich*, Berlin, 1933, S. 22.

⁷⁸ G. Stratenwerth, *Hans Welzel*, Enzyklopädie zur Rechtsphilosophie, 2011, Rn. 3, <http://www.enzyklopaedie-rechtsphilosophie.net/inhaltsverzeichnis/19-beitraege/83-welzel-hans> zuletzt abgerufen am 27.07.2023.

Diese Einschätzung übersieht das in der Habilitationsschrift zum Ausdruck kommende autoritäre Staatsdenken sowie die vorgenommene bedeutsame Betonung der „Volksgemeinschaft“.

4.4.4 „Klassen“ – oder „Rassengemeinschaft“

Eine weitere Wertung, der sich laut *Welzel* die Wissenschaft anzunehmen habe, war die Bedeutung der Rasse für das menschliche Sein⁷⁹. Der Mensch zeichne sich durch die Blutsverwandtschaft aus, wobei diese nicht allgemein gegenüber allen Menschen bestand, sondern nur innerhalb des einzelnen Volkes⁸⁰.

Welzel schlussfolgert daraus, das Volk sei demnach „bluts- und schicksalsmäßig“ miteinander verbunden. Der Sprachgebrauch zeigt die vollständige Übereinstimmung mit der NS-Ideologie, die das Volk als „Bluts- und Schicksalsgemeinschaft“ verstand⁸¹.

Dieser vollständigen Übereinstimmung könnte man nun entgegen, *Welzel* zeige mit der Aussage, der Positivismus sei durch eine aufstrebende Klasse begründet, ein „Klassendenken“ auf. Im Nationalsozialismus wurden Menschen in Rassen, nicht in Klassen eingeteilt.

Ein etwaiges „Klassendenken“ wurde als dem vermeintlichen Einheitsbestreben Deutschlands entgegenstehend explizit abgelehnt⁸² und sollte durch die NS-Rassenideologie ersetzt werden. Ziel war die klassenlose Volksgemeinschaft⁸³.

Dieses Ziel greift *Welzel* denn auch auf, indem er dem zum Positivisten erklärten von Liszt vorwirft, dieser habe die Idee der klassenlosen Volksgemeinschaft völlig verkannt, obschon das nationalsozialistische Programm gerade darauf aufmerksam gemacht habe⁸⁴. Insofern findet sich in *Welzels* Habilitationsschrift ein erstes Bekenntnis zur Grundlage der NS-Rassenideologie.

⁷⁹ H. Welzel, (Fn. 38), S. 56.

⁸⁰ H. Welzel, (Fn. 38), S. 56 f..

⁸¹ s. Fn. 26 u. 32.

⁸² R. Ley, *Die Große Stunde – Das Deutsche Volk im Totalen Kriegseinsatz*, München, 1943, S. 20.

⁸³ Zentralbüro der DAF, *Der Nationalsozialismus und Du*, in Reichsorganisationsleiter der NSDAP, *Die DAF Schulung*, Berlin, 1939, S. 15.

⁸⁴ H. Welzel, (Fn. 38), S. 36.

4.4.5 Zusammenfassung

Welzel beginnt seine Habilitationsschrift mit der Darstellung der Beziehung von Positivismus und Metaphysik und beendet sie mit der Aussage, „eine neue Metaphysik“ sei in der geltenden Zeit unabdingbar⁸⁵. Somit erweist sich der Ansatz von *Welzel* als umfängliche Ablehnung des Positivismus, welche dieser mit dem Nationalsozialismus teilt. Zwar unterscheidet sich *Welzel* in seiner Habilitationsschrift hinsichtlich der verwendeten Sprache von anderen Vertretern seiner Zunft, was *Adami* in seiner Rezension bemängelte⁸⁶. Und es ist *Kubiciel* zunächst dahingehend zuzustimmen, dass die Betonung der Gemeinschaft nicht gleichzusetzen ist mit nationalsozialistischem Denken, sondern erst die Überbetonung, die vollständige Unterordnung des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft⁸⁷. Doch in der Aushöhlung von jeglichen individuellen Freiheitssphären unter Bezugnahme auf die Gemeinschaft als „höchsten Bezugspunkt“⁸⁸ kommt gerade diese Überbetonung zum Vorschein. Wenn *Welzel* dafür plädiert, sich konkreten Wertungen zuzuwenden, zeigt sich, dass es sich bei diesen Wertungen vor allem um nationalsozialistische Wertungen handelt. So betont auch *Welzel* neben der „Volksgemeinschaft“ noch die gesonderte Stellung der Rasse für die damalige Zeit. *Welzel* führt aus, es könne keine „kontemplativ-theoretische Wertneutralität“ herrschen, sondern es müsse eine „Entscheidung für oder gegen den Lebens“stil“ der konkreten historischen Epoche“ getroffen werden⁸⁹. Diese Auffassung des Rechts, die Orientierung an den konkreten geschichtlichen Gegebenheiten, hat *Welzel* im Übrigen auch im späteren Verlauf seiner wissenschaftlichen Karriere weiterhin vertreten⁹⁰.

5. „Über die Ehre von Gemeinschaften“

Sollten nach *Welzels* Habilitationsschrift noch Zweifel daran bestanden haben, welchen Stellenwert dieser der „Volksgemeinschaft“ zuschrieb, räumte *Welzel* die letzten Zweifel in

⁸⁵ H. Welzel, (Fn. 38), S. 89.

⁸⁶ F.W. Adami, (Fn. 62), 2348.

⁸⁷ M. Kubiciel, *Welzel und die Anderen. Positionen und Positionierungen Welzels vor 1945*, in W. Frisch, *Lebendiges und Totes in der Verbrechenslehre Hans Welzels*, Tübingen, 2015, S. 135 (146).

⁸⁸ H. Welzel, (Fn. 38), S. 76.

⁸⁹ H. Welzel, (Fn. 38), S. 57.

⁹⁰ H. Welzel, *Vom Bleibenden und vom Vergänglichen in der Strafrechtswissenschaft*, Marburg, 1964, S. 16 f..

einem 1937 vor der Reichsfachgruppe „Hochschullehrer“ im NS-Rechtswahrerbund gehaltenen Vortrag aus⁹¹.

5.1 christlicher und germanischer Ehrbegriff

In „Über die Ehre von Gemeinschaften“ geht *Welzel* der Frage nach, ob Gemeinschaften eine Ehre haben, die es strafrechtlich zu schützen gilt. *Welzel* beginnt seinen Vortrag mit der Ausführung, die Ehre betreffe den Menschen in der Beziehung zu seiner Umwelt. Da der Mensch und dessen Umwelt wandelbar seien, müsse konsequent auch der Ehrbegriff ein sich ändernder sein⁹². Für *Welzel* ist die Ehre demnach „eine zutiefst geschichtliche Größe“ und entgegen Schopenhauer könne es somit auch keinen allgemeingeltenden Ehrbegriff geben⁹³.

Über den antiken Ehrbegriff gelangt *Welzel* zum geltenden christlichen Ehrbegriff. Dieser zeichne sich durch eine Subjektivierung aus, welche dazu führte, nur dem Einzelnen die Ehrfähigkeit zuzusprechen⁹⁴. Anknüpfend an die Subjektivierung im christlichen Ehrbegriff habe *Kant* die Ehre begründet „in der Idee des Menschen als eines moralischen Wesens in der allgemeinen Menschenwürde“⁹⁵. Führte dies im Ergebnis dazu, Gemeinschaften in Ermangelung eines Gewissens die Ehre zu versagen, stellte *Welzel* dem christlichen Ehrbegriff den germanischen gegenüber. Für die Germanen sei die Ehre als höchstes Gut ausgewiesen worden, welche eine gemeinschaftsbildende Kraft entfalten würde⁹⁶. Fand *Kant* die Begründung in der Würde eines jeden Menschen, so *Welzel*, habe die Ehre im germanischen Verständnis einen überindividuellen Charakter⁹⁷. Die Ehre weise gerade über den Einzelnen hinaus und schütze zuvörderst die Gemeinschaften, die ihre gesamte Kraft aus der Geschichte ziehen würden⁹⁸. *Welzel* zufolge komme vor allem der „staatstragende(n) Bewegung“ eine Ehre zu⁹⁹. Unter Anwendung des germanischen

⁹¹ H. Welzel, *Über die Ehre von Gemeinschaften*, in ZStW 57 (1938), 28.

⁹² Ebd..

⁹³ Ebd..

⁹⁴ H. Welzel, (Fn. 91), 28 (31).

⁹⁵ H. Welzel, (Fn. 91), 28 (38).

⁹⁶ H. Welzel, (Fn. 91), 28 (33).

⁹⁷ H. Welzel, (Fn. 91), 28 (40).

⁹⁸ H. Welzel, (Fn. 91), 28 (41).

⁹⁹ H. Welzel, (Fn. 91), 28 (42).

Ehrbegriffs bejahte *Welzel* letztlich den strafrechtlichen Ehrenschatz von Gemeinschaften, wobei *Welzel* diesen noch an gewisse Voraussetzungen knüpfte. So musste die Gemeinschaft wichtige Funktionen in der Volksgemeinschaft besitzen und über einen selbständigen Bestand verfügen¹⁰⁰.

5.2 *Analyse*

Welzel beschäftigt sich in dem Vortrag mit der damals juristisch und politisch bedeutungsvollen Frage nach dem strafrechtlichen Ehrschutz von Gemeinschaften. Politisch bedeutungsvoll war diese Frage, da die Nationalsozialisten zum einen die Ehre zu einem Grundwert erhoben, welcher in seiner Wichtigkeit sogar über dem Leben stand¹⁰¹. Zum anderen war gerade die Verknüpfung zu überindividuellen Institutionen so wichtig, wurde doch dadurch das Verhältnis des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft ausgedrückt¹⁰². Hervorzuheben ist bei dem Vortrag nicht das Ergebnis, die Bejahung der Gemeinschaftsehre, sondern vielmehr die Begründung, die *Welzel* anführt. Nach der Darlegung des christlichen Ehrbegriffs mit Verweis auf dessen Subjektivierung bzw. der Verwurzelung im Gewissen des Einzelnen schlussfolgert *Welzel*, dieser Ehrbegriff könne nicht gelten. Diese Ablehnung erscheint zunächst ausgesprochen ergebnisorientiert. Dass *Welzel* den christlichen Ehrbegriff zwar nicht widerlegt¹⁰³, ihn aber letztlich einfach durch den germanischen ersetzt, wird dann verständlich, wenn man sich die Zuneigung des Nationalsozialismus zum Germanentum vor Augen führt¹⁰⁴. Hatte die Ehre für die Germanen eine herausragende Bedeutung, so musste dies auch im Nationalsozialismus gelten. Doch nicht nur der Vergleich mit den Germanen führte zu der Betonung der Ehre im Nationalsozialismus. Nach dem Ersten Weltkrieg galt es der von den Nationalsozialisten propagierten Kränkung des Nationalstolzes durch das „Versailler Diktat“ entgegenzutreten¹⁰⁵. So erhob *Alfred Rosenberg*, führender Ideologe im NS, die nationale Ehre

¹⁰⁰ H. Welzel, (Fn. 91), 28 (43).

¹⁰¹ H. Kerrl, *Nationalsozialistisches Strafrecht – Denkschrift des Preußischen Justizministers*, Berlin, 1933, S. 80.

¹⁰² H. Stopp, *Hans Welzel und der Nationalsozialismus*, Tübingen, 2018, S. 33.

¹⁰³ H. Welzel, (Fn. 91), 28 (32).

¹⁰⁴ H. Stopp, *Hans Welzel und der Nationalsozialismus*, Tübingen, 2018, S. 34.

¹⁰⁵ H. Göring, *Aufbau einer Nation*, Berlin, 1934, S. 19.

zum Wesen und Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Idee¹⁰⁶. Diesen Aspekt nimmt Welzel auf, indem er eine Ehrverletzung auch bei Herabwürdigung der geschichtlichen Leistungen eines Volkes und dessen Repräsentanten annimmt¹⁰⁷. Bemerkenswert ist in dem Vortrag, dass der für unsere heutige Verfassung elementare Wert der Menschenwürde bei Welzel kategorisch abgelehnt wird¹⁰⁸. Diese Auffassung teilt Welzel mit dem Nationalsozialismus. Die Anerkennung der Menschenwürde liefe nämlich auf eine gewisse Gleichheit hinaus, eine Gleichheit auch zwischen „Ariern“ und Juden. Dass dies nicht möglich war, war gerade der Kerngedanke des rassistisch-antisemitischen Nationalsozialismus und wurde auch expressis verbis so vertreten¹⁰⁹. Mit der Ablehnung der Menschenwürde geht auch die bereits angesprochene Überbetonung der „Volksgemeinschaft“ einher. Dort, wo die Ehre nicht in der Persönlichkeit bzw. im Gewissen des Individuums wurzelt, bedarf es eines anderen Anknüpfungspunktes. Indem Welzel ausführt, die Geschichte sei der Bezugspunkt der Ehre und in diesem Kontext zähle der Einzelne nur als Teil der Gemeinschaft, als deren „Glieder“, kommt die den Nationalsozialismus kennzeichnende vollständige Entwertung des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft deutlich zum Ausdruck¹¹⁰. Die Hinwendung zur Menschenwürde als „Quellpunkt des eigentlich Humanen“ erfolgt bei Welzel erst in der Nachkriegszeit¹¹¹. In seinem Lehrbuch vertritt Welzel zunächst die Auffassung, die Ehre sei in den Bezug zur Gemeinschaft zu setzen und wurzele nicht in der Persönlichkeit des Einzelnen. Letztgenannter Punkt wird ab der vierten Auflage (1954) des Lehrbuches vertreten, die Entkoppelung der persönlichen Ehre von der Gemeinschaft erfolgt erst in der letzten Auflage (1969)¹¹².

¹⁰⁶ A. Rosenberg, *Gestaltung der Idee – Blut und Ehre II. Band – Reden und Aufsätze von 1933-1935*, in Thilo von Trotha, München, 1942, S. 14.

¹⁰⁷ H. Welzel, (Fn. 91), 28 (41).

¹⁰⁸ H. Welzel, (Fn. 91), 28 (39).

¹⁰⁹ Zentralbüro der DAF, *Der Nationalsozialismus und Du*, in Reichsorganisationsleiter der NSDAP, *Die DAF Schulung*, Berlin, 1939, S. 16.

¹¹⁰ H. Welzel, (Fn. 91), 28 (40).

¹¹¹ H. Welzel, *Über die ethischen Grundlagen der sozialen Ordnung*, in *Süddeutsche Juristen-Zeitung*, 409 (410).

¹¹² H. Welzel, *Das Deutsche Strafrecht in seinen Grundzügen*, 1. Auflage, Berlin 1947; S. 143., 4. Auflage, Berlin, 1954, S. 224; 11. Auflage, Berlin 1969, S. 303.

5.3. Zusammenfassung

In „Über die Ehre von Gemeinschaften“ kommt der schon in *Welzels* Habilitationsschrift angedeutete Stellenwert der Gemeinschaft erneut zum Vorschein. Durch die Betonung der Bedeutung der Geschichte für den Ehrbegriff ebnet *Welzel* in der damaligen Zeit den Weg für nationalsozialistisches Gut. Auch in diesem Vortrag vertritt *Welzel* die vollständige Unterordnung des Individuums. Die Ablehnung der Menschenwürde sticht im Besonderen heraus. Ein Wandel tritt erst in den Nachkriegsjahren ein. *Welzel* befindet sich damit auf einer Linie mit dem Nationalsozialismus, der die Gleichheit von Menschen unter Verweis auf die Rassenideologie strikt ablehnte. Auch die Entwertung des Individuums lag ganz im Interesse des Nationalsozialismus.

So sprach man in diesem Zusammenhang von „Menschheitskultur“, ein Konstrukt individualistischen Denkens¹¹³.

Um den Nationalstolz zu stärken und so ein Gemeinschaftsgefühl herzustellen, galt es die Ehre in Bezug zur „Volksgemeinschaft zu setzen.

6. „Über die Grundlagen der Staatsphilosophie Hegels“ und „Tradition und Neubau in der Strafrechtswissenschaft“

Trat in den bisherigen Schriften *Welzels* vor allem dessen Gemeinschaftsgedanke in den Vordergrund, finden sich in zwei Schriften *Welzels* Bezüge zu einem weiteren Leitgedanken im Nationalsozialismus, der Rassenideologie.

6.1. „Über die Staatsphilosophie Hegels“

Anlass der Texte war die von dem NS-Regime angedachte Neugestaltung des Rechts („Rechtserneuerung“). Diesen Anlass nimmt *Welzel* auf und setzt sich im Zuge dieser avisierten Neugestaltung des Rechts mit der Frage auseinander, ob die Staatsphilosophie von *Hegel* für die Neugestaltung fruchtbar gemacht werden könne. *Welzel* führt aus, *Hegels* Staatsphilosophie basiere auf der sog. Zwei-Welten-Theorie, der Trennung von Natur und Geist. In der Welt des Geistes spiele sich das menschliche Leben ab, sowie daran anknüpfend

¹¹³ A. Rosenberg, *Blut und Ehre – Ein Kampf für deutsche Wiedergeburt – Reden und Aufsätze von 1919-1933*, in Thilo von Trotha, München, 1934, S. 113.

auch die Rolle des Staates und des Rechts. Ausgehend von besagter Trennung habe alles Natürliche innerhalb der geistigen Welt außen vor zu sein¹¹⁴. *Hegel* schlussfolgerte daraus, natürliche Bedingungen seien bezüglich des Staates irrelevant. *Welzel* kommt danach zu dem Ergebnis, der Staatsbegriff *Hegels* sei der Neugestaltung des Rechts nicht zugrunde zu legen¹¹⁵. Dieser habe durch den vollständigen Ausschluss der Natur aus dem geistigen Leben den „blutsmäßige(n) Generationenzusammenhang“¹¹⁶ sowie den „naturhaft-mütterlichen Boden des Volkstums“¹¹⁷ nicht gesehen. Nur dies sei auch der Grund gewesen, warum Juden für *Hegel* Menschen waren, denen bürgerliche Rechte zukommen sollten¹¹⁸.

6.2. „Tradition und Neubau in der Strafrechtswissenschaft“

Der Aufsatz „Tradition und Neubau in der Strafrechtswissenschaft“ beschäftigt sich mit den Strafrechtswissenschaftlern *Karl Binding* und *Franz von Liszt* bzw. den hinter den jeweiligen Werken stehenden Grundströmungen des 19. Jahrhunderts. Wie schon in der Habilitationsschrift weist *Welzel* bei *von Liszt* auf den Einfluss „der naturwissenschaftlich-positivistischen Strömung“ hin¹¹⁹, während *Binding* „in die geschichtlich-geisteswissenschaftliche Strömung“ einzuordnen sei¹²⁰.

Habe sich *Binding* zunächst von *von Liszt* durch einen autoritären Staatsbegriff abgegrenzt, sei dieses autoritäre Denken im weiteren Verlaufe immer stärker einem rechtsstaatlichen Gedanken gewichen¹²¹. Nach *Welzel* konnten die genannten Strömungen jedoch nicht nebeneinander existieren, sodass sie zwangsläufig „aufeinanderprallten“¹²². Im Ergebnis setzte sich jedoch keine der genannten Strömungen durch, vielmehr standen Natur

¹¹⁴ H. Welzel, *Über die Grundlagen der Staatsphilosophie Hegels*, in Artur Schürmann, *Volk und Hochschule im Umbruch*, Oldenburg, 1937, S. 92 f.

¹¹⁵ H. Welzel, (Fn. 114), S. 104.

¹¹⁶ H. Welzel, (Fn. 114), S. 95.

¹¹⁷ H. Welzel, (Fn. 114), S. 102 f..

¹¹⁸ H. Welzel, (Fn. 114), S. 103.

¹¹⁹ H. Welzel, *Tradition und Neubau in der Strafrechtswissenschaft – Bemerkungen zur Ideengeschichte*, in Karl August Eckhardt, *Deutsche Rechtswissenschaft*, 3. Band, Hamburg, 1938, 113 (114).

¹²⁰ H. Welzel, (Fn. 119), 113 (118).

¹²¹ Ebd..

¹²² Ebd..

und Geschichte unter Preisgabe „ihres ontologischen Gewichts“ beide „friedlich nebeneinander“¹²³.

Der damit zum Ausdruck kommende Dualismus von Natur und Geist sei jedoch durch den „nationalsozialistischen Umbruch“ unhaltbar geworden¹²⁴. Vielmehr sei ersichtlich geworden, „dass für das geschichtliche Leben und Schicksal die biologischen Grundlagen von entscheidender Bedeutung“ seien¹²⁵. Durch die Aufgabe der sog. Zwei-Welten-Theorie sei für *Welzel* auch der Weg von der „kausalen Handlungslehre“¹²⁶ hin zur „finalen Handlungslehre“ geebnet¹²⁷.

6.3. Analyse

In diesen beiden Schriften kommt *Welzels* Übereinstimmung mit der NS-Rassenideologie zum Vorschein. *Welzel* leitet aus der sog. Zwei-Welten-Theorie ab, diese führe zum Hegel'schen Verständnis von einem Staat als „Gesinnungsgemeinschaft“¹²⁸. Ein solches Staatsverständnis widerspricht jedoch der nationalsozialistischen Vorstellung der „Volksgemeinschaft“. Nach dieser Vorstellung war die „Volksgemeinschaft“ nicht lediglich eine „Gesinnungsgemeinschaft“, sondern in erster Linie eine „Blutsgemeinschaft“¹²⁹.

Die Zugehörigkeit zur „arischen Rasse“ war die Grundvoraussetzung, um der „Volksgemeinschaft“ anzugehören. Wenn *Welzel* zudem ausführt, die Trennung von Natur und Geist allein habe es *Hegel* ermöglicht, Juden als Menschen und Inhaber von Rechten zu qualifizieren, kommt darin die wiederholte Ablehnung der Menschenwürde zum Ausdruck¹³⁰. Es handelt sich insofern um eine antisemitische Äußerung von *Hans Welzel*. Hätte *Hegel* dem „blutsmäßigen Generationenzusammenhang“ eine Bedeutung beigemessen, wie auch *Welzel* es tat, hätte er nach diesem im Umkehrschluss unweigerlich dazu kommen müssen, Juden nicht als mit Rechten ausgestattete Menschen qualifizieren zu können. Dass

¹²³ H. Welzel, (Fn. 119), 113 (119).

¹²⁴ Ebd..

¹²⁵ Ebd..

¹²⁶ zur „kausalen Handlungslehre“: v. Liszt, *Lehrbuch des Deutschen Strafrechts*, Berlin, 1903, S. 124; E. Beling, *Die Lehre vom Verbrechen*, Aalen 1964, S. 11.

¹²⁷ H. Welzel, (Fn. 119), 113 (120).

¹²⁸ s. S. 5.

¹²⁹ s. S. 4.

¹³⁰ s. S. 15.

Welzel damit Bezug genommen hat auf die „antisemitische Grundeinstellung vieler Deutscher“¹³¹, mutet euphemistisch an, schließlich war der Kerngedanke der NS-Rassenideologie der, eine antisemitische zu sein.

Mit der Ablehnung der Staatsphilosophie Hegels hinsichtlich der NS-Rechtserneuerung setzt sich Welzel ausdrücklich in Widerspruch zu bedeutenden Rechtsphilosophen wie *Julius Binder* und *Karl Larenz*. Diese haben das autoritäre NS-Regime mit dem Hegelschen Idealismus legitimiert, wobei *Larenz* darauf sogar die NS-Rassenideologie stützte¹³².

Bemerkenswert ist zudem, dass die mit *Hans Welzel* untrennbar verbundene „finale Handlungslehre“ nach diesem selbst in der Lage sei, sich in das nach dem Nationalsozialismus ausgerichtete „erneuerte“ Strafrecht einzufügen. Insofern zeigt sich *Welzels* Bestreben, das Strafrecht im Sinne des Nationalsozialismus neu zu gestalten¹³³.

6.4. Zusammenfassung

Sowohl „Über die Staatsphilosophie Hegels“ als auch „Tradition und Neubau in der Strafrechtswissenschaft“ zeigen die Auffassung *Welzels*, das „neue“ Strafrecht habe sich den „Zeichen der Zeit“ zu unterwerfen, dem Nationalsozialismus. So wird deutlich, dass für *Welzel* die Grundlage des Strafrechts die NS-Rassenideologie zu sein hat, an welcher das Strafrecht sich orientieren muss. Beachtet man den in „Über die Staatsphilosophie Hegels“ explizit vertretenen Antisemitismus, erscheint es nicht überraschend, dass diese Schrift nicht in dem Schriftenverzeichnis der Festschrift *Welzels* aufgeführt ist¹³⁴.

7. Fazit

Es zeigt sich in mehreren während der NS-Zeit veröffentlichten Schrift *Welzels* eine Übereinstimmung mit dem Gemeinschafts- und Rassedanken der Nationalsozialisten.

¹³¹ M. Kubiciel, *Welzel und die Anderen. Positionen und Positionierungen Welzels vor 1945*, in W. Frisch, *Lebendiges und Totes in der Verbrechenslehre Hans Welzels*, Tübingen, 2015, S. 135 (150).

¹³² E. Topitsch, *Die Sozialphilosophie Hegels als Heilslehre und Herrschaftsideologie*, Neuwied u. Berlin, 1967, S. 77, 80.

¹³³ H. Welzel, (Fn. 119), 113 (120).

¹³⁴ vgl. G. Stratenwerth, *Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag am 25.04.1974*, in G. Stratenwerth, Berlin, 1974, S. 1 ff..

Gemäß der Idee der „politischen Wissenschaft“ hat auch *Welzel* seine Rolle darin gesehen, dem nationalsozialistischen System zuzuarbeiten. Insofern kann *Welzels* eigene Einschätzung, seine Strafrechtslehre habe sich als „festes Bollwerk gegen ideologische Einbrüche“ ausgezeichnet, nicht überzeugen¹³⁵. Der oftmals verwendete intellektuelle Sprachstil *Welzels* grenzt diesen zwar vor allem von Juristen wie *Schaffstein* und *Dahm* ab, deren Schriften der sog. „Kampfliteratur“ zugeordnet werden können. Dies kann jedoch nicht dazu führen, die Beiträge von *Welzel* als revolutionär einzuordnen. Es ist der Auffassung des Kreispersonalamtes der NSDAP Göttingen zuzustimmen, die 1937 in einem Gutachten ausführte, dass *Welzel* „politisch gewertet nicht als aktiver Kämpfer, sehr wohl aber als ein Hochschullehrer bezeichnet werden kann, der ehrlich zum Nationalsozialismus steht und der Bewegung zu dienen geeignet willens und bestrebt ist“¹³⁶.

Bochum, agosto 2023

Abstract

Dem Strafrechtler und Rechtsphilosophen Hans Welzel wird eine besondere Bedeutung für die Rechtswissenschaft in der deutschen Nachkriegszeit zugeschrieben. Doch auch früheren, während der NS-Diktatur veröffentlichten Schriften gebührt eine nähere Betrachtung. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich daher mit der Frage, inwiefern sich in den Schriften *Welzels* nationalsozialistisches Gedankengut wiederfindet. Um dieser Frage nachzugehen, wurden vier Schriften von Hans Welzel aus den Jahren 1935 bis 1938 näher analysiert.

In diesen Schriften zeigt sich die Ablehnung eines liberalen und auf das Individuum gerichteten Staates. Stattdessen propagiert *Welzel* einen autoritären Staat, in welchem die Gemeinschaft den höchsten Bezugspunkt darstellt. Individuelle Freiheitsrechte und

¹³⁵ H. Welzel, *Zur Dogmatik im Strafrecht*, in F-C. Schroeder, H. Zipf, *Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag*, Karlsruhe, 1972, S. 3 (4).

¹³⁶ Zitiert nach H. Stopp, *Hans Welzel und der Nationalsozialismus*, Tübingen, 2018, S. 13.

Gedanken der Rechtsstaatlichkeit werden von Welzel negiert. Neben der herausragenden Bedeutung der „Volksgemeinschaft“ ergibt sich aus dem Volksverständnis Hans Welzels die Anerkennung der NS-Rassenideologie. Welzel sieht ein Volk vor allem durch rassistische Merkmale geprägt, welches Juden nicht als gleichwertige Menschen ansehen kann.

Es zeigt sich demnach eine Übereinstimmung mit prägenden Aspekten der NS-Ideologie in den besagten Veröffentlichungen Hans Welzels.

Abstract

The Professor of criminal law and legal philosopher Hans Welzel is considered to have had a special significance for jurisprudence in post-war Germany. However, earlier writings published during the Nazi dictatorship also deserve a closer look. The present study therefore deals with the question of the extent to which National Socialist ideas can be found in Welzel's writings. In order to answer this question, four writings by Hans Welzel from the years 1935 to 1938 were analyzed in more detail.

In these writings, the rejection of a liberal state focused on the individual is evident. Instead, Welzel propagates an authoritarian state in which the community represents the highest point of reference. Individual liberties and ideas of the rule of law are negated by Welzel. In addition to the outstanding importance of the „Volksgemeinschaft“ (people's community), Hans Welzel's understanding of the people shows the recognition of the Nazi racial ideology. Welzel sees a people shaped primarily by racial characteristics which cannot regard Jews as equal human beings.

Accordingly, there is some correspondence with formative aspects of Nazi ideology in the aforementioned publications of Hans Welzel.

Abstract

E' opinione pressoché unanime che l'avvocato penalista e filosofo del diritto Hans Welzel abbia avuto un'importanza particolarmente rilevante per lo studio del diritto nella Germania del dopoguerra. Meritano uno sguardo più attento, tuttavia, anche gli scritti precedenti, pubblicati durante la dittatura nazista. Il presente lavoro, perciò, si ripropone di

valutare se negli scritti di Welzel siano presenti, e, ove lo fossero, in che misura, le idee nazionalsocialiste.

Per rispondere a questa domanda, dunque, sono stati analizzati in dettaglio quattro scritti di Hans Welzel, compresi fra gli anni 1935-1938.

In essi è evidente il rifiuto d'uno Stato liberale incentrato sull'individuo: al contrario, invece, egli propugna uno Stato autoritario, nel quale la comunità rappresenti il punto di riferimento più alto, e, di conseguenza, nega i diritti individuali di libertà e financo l'idea stessa dello Stato di diritto.

Oltre alla straordinaria importanza attribuita alla „comunità di popolo”, poi, il riconoscimento dell'ideologia razziale nazista deriva dalla concezione che Hans Welzel ha del popolo: egli, infatti, vede un popolo plasmato soprattutto dalle caratteristiche razziali, sicché non può considerare gli Ebrei come persone di pari valore.

Nelle pubblicazioni di Hans Welzel esaminate, in conclusione, v'è indubbiamente una grande sintonia rispetto a concetti centrali dell'ideologia nazista.